

Zeitschrift: Beiträge zur nordischen Philologie
Band: 15 (1986)

Artikel: Altnordisch andvǫghþa : "ein unbekanntes Wort"
Autor: Johannisson, Ture
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-858359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TURE JOHANNISSON

Altnordisch *andvæghþa*: «ein unbekanntes Wort»

Das Verb, dessen Bedeutung und Bildung hier zu untersuchen sind, kommt einmal in der jüngeren von den beiden Redaktionen des Provinzrechtes für Västergötland in Südschweden vor.¹ VgL I «ist unser ältestes erhaltenes Buch in schwedischer Sprache».² Dem Inhalt nach ist es das altertümlichste unserer alten Provinzrechte. Der Text (Cod. Holm. B 59) ist eine Abschrift aus den achtziger Jahren des 13. Jhs. Zwei Pergamentblätter aus der Mitte desselben Jhs. sind die ältesten bewahrten Texte. Sie stellen die Sprache von Västergötland in der ersten Hälfte desselben Jhs. dar.^{3, 4} Man nimmt an, daß die Redaktionsarbeit in die zwanziger Jahre des 13. Jhs. fällt. VgL II ist, jedoch nicht vollständig, in Cod. Holm. B 58 erhalten. Die Handschrift, im ganzen von einer Hand, ist um 1350 abgeschlossen. Folgende Bemerkungen sind im vorliegenden Fall von besonderem Interesse.

¹ Die beiden Texte sind, in wissenschaftlich zuverlässiger Form, schon längst herausgegeben, und zwar in: H. S. COLLIN und C. J. SCHLYTER, *Westgöta-Lagen* (= Corpus Iuris Sueo-gotorum Antiqui. Vol. I: Samling af Sweriges gamla lagar. Första bandet. *Västgöta-Lagen*. 1. Den äldre codex af *Westgöta-Lagen*, S. 1-74. 2. *Den yngre codex* [. . .], S. 75-222), Stockholm 1827. Die beiden Texte werden hier (wie bei HOLMBÄCK-WESSÉN) «VgL I» bzw. «VgL II» bezeichnet. In denselben Band wie die beiden Rechte haben die Herausgeber auch einige andere zum Teil wichtige Texte aufgenommen, die u. a. juristische und historische Verhältnisse der Provinz Västergötland behandeln, vgl. KLN M XX, Sp. 337-341, und (ausführlich) HOLMBÄCK-WESSÉN, *Svenska Landskapslagar*, V, S. 374-420. – Von den beiden Herausgebern war Schlyter von Anfang an die treibende Kraft. Collin ist früh gestorben, und ab Bd. III (1834) steht Schlyter allein als Herausgeber. Seine Genauigkeit, was die Lesungen betrifft, gilt immer noch als vorbildlich, und als kritischer Philologe war er seiner Zeit weit voraus. Jeder der zwölf Textbände enthält ein Glossar, und der Schlußband (erschienen 1877) ist ein Wörterbuch der ganzen Sammlung.

² HOLMBÄCK-WESSÉN, *Svenska Landskapslagar*, V, S. XVII. – Mehr als ein Jahrhundert nach der Herausgabe des ersten Bandes der eben erwähnten Textreihe haben ein Rechtsgelehrter und ein Nordist eine Zusammenarbeit eingeleitet, die eine wichtige Ergänzung des älteren Werks bedeutet: ÅKE HOLMBÄCK och ELIAS WESSÉN, *Svenska Landskapslagar tolkade och förklarade för nutidens svenskar*, I-V, Uppsala 1933-1946.

³ HOLMBÄCK-WESSÉN, *Svenska Landskapslagar*, V, S. XVIII.

⁴ OTTO V. FRIESEN, *Vår älsta handskrift på fornsvänska* (= Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala, Vol. IX: 3), Upsala 1904.

VgL II ist eine Bearbeitung von VgL I, ausgeführt irgendwann zwischen den Jahren 1281 und 1300, wahrscheinlich in den neunziger Jahren des 13. Jhs. Aus mehreren Textstellen geht hervor, daß der Bearbeiter von einer VgL-I-Hs. ausgegangen ist, die von dem Text abwich, der in Hs. B 59 vorliegt. Einige der Abweichungen in VgL II können also zur ursprünglichen Redaktion von VgL I gehört haben. (Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, S. XLIII)

Im großen ganzen deutet die formale Gestaltung des Textes [von VgL II] darauf hin, daß die Redaktionsarbeit zumeist irgendeinem Schreiber überlassen war, der ohne eigene größere Rechtskenntnisse im Auftrag eines hervorragenden Mannes in Västergötland, vielleicht Richter, und nach seinen Anweisungen gearbeitet hat. (Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, S. XLIV)

Das Verb *andväghþa* kommt, wie schon angedeutet, einmal in VgL II vor, und zwar in *þiuvabolker*, [*flokker* «Punkt»] 17, und nur dort. Die Punkte 1–17 (ausgerechnet!) haben keine Gegenstücke in VgL I. *Andväghþa* scheint auch nicht anderswo in altnordischen Texten nachgewiesen zu sein. Die Möglichkeit, daß es sich um eine Entlehnung aus dem Norwegischen handelt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Nach T. Wennström, *Tjuvnad och fornæmi*, S. 549, dürfte der eben erwähnte Punkt 17 «wahrscheinlich von norwegischem Recht beeinflußt sein».⁵ Im übrigen erhalten wir hier nur einen Hinweis auf je eine Textseite der Gulatings- und Frostatingsrechte. Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, S. 324, zitiert Wennströms Äußerung wörtlich, ohne Kommentar. An anderer Stelle gibt die letztgenannte Quelle aber Bescheid über ihre grundsätzliche Einstellung zu der Frage:

Für die schriftliche Aufzeichnung unserer Rechte hat ohne Zweifel Norwegen uns Anregungen gegeben und ist unser Vorbild gewesen. Dagegen muß betont werden, daß man keine Fälle von direktem Einfluß norwegischer Rechtstexte auf den Inhalt des Västgötarechts hat nachweisen können. [– – –] Eine andere Sache ist, daß in der Terminologie der Rechtssprache gewisse Übereinstimmungen zwischen den Västgötarechten und norwegischen, besonders ostnorwegischen, Rechten bestehen. Das ist ganz natürlich aus historischen und geographischen Gründen und beruht auf Gemeinsamkeit in bezug auf Rechtssitten und Rechtsempfinden, auf Sprache und Kultur. Ebenso groß oder noch größer sind indessen die Ähnlichkeiten, die zwischen VgL und adän. Rechten, besonders dem Schonenrecht, nachgewiesen werden können. (Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, S. XXI)

⁵ TORSTEN WENNSTRÖM, *Tjuvnad och fornæmi. Rättsfilologiska studier i svenska landskapslagar*, Lund, Leipzig och København 1936. Wennström führt viele sowohl sprachliche wie sachliche Übereinstimmungen an zwischen VgL II und norwegischen Rechten, von denen einige recht auffallend sind (vgl. das ausführliche Register S. 585–591). Das Verb *abyrghia* (anorw. *ábyrgja*) ist im Aschwed. nur zweimal belegt, beidemal in VgL II, davon das eine im unten zitierten «flokker» 17 (!). Für den Begriff 'kleiner Diebstahl' gebraucht VgL II das Wort *hvinska* F. (= anorw. *hvinnska*), drei von den «Folgeschriften» (vgl. Anm. 1 oben) je einmal. Dazu kommt *hvinsku þiuver* M. (vgl. anorw. *hvinnskumadr*) in dieser Gruppe als Bezeichnung des Verbrechers, während VgL II in den beiden Belegen *hvin* M. (anorw. *hvinn*) vorzieht. In VgL I ist diese Wortgruppe überhaupt nicht vertreten, wie im Aschwed. mit den hier genannten Ausnahmen.

Es folgt nun der mehrmals erwähnte *Punkt 17 des þiuvabalkes* in VgL II mit Übersetzung.

I allum þiufum skal bonden saklös vara. at han gömer sin þiuf. [– – –] Eig ma þiuf hengiæ æller huþstrykæ vtan han ær dömder a þinge meþ herezhöfþinge lofue. vil eig hærezhöfþinge þing haua. þa före han til hans garz. æller til þes hans vmbuþ haur .i. hæreþyno. oc late þær lösen han at saklösö. ok abyrghe hanum han þær. vil han eig við þiufue takæ æller þing haua. svári sliku firi sum bonden skulde svára. þre nætær skal bonðæ þiuf gömæ. fir æn han ma sva han bort andvæghþæ sum nu ær sakt.

Bei allen Diebstählen soll der Bauer schuldfrei sein, wenn er seinen Dieb in Verwahr nimmt. [– – –] Einen Dieb zu erhängen oder zu stäupen ist nicht erlaubt, wenn er nicht am Ting verurteilt worden ist, mit Genehmigung des Kreisrichters. Wenn der Kreisrichter Ting nicht halten will, dann bringe der Bauer den Dieb nach dessen Hof oder zu dessen Beauftragtem im Kreis und gebe ihn dort ungerügt in seine Obhut. Will er den Dieb nicht entgegennehmen oder Ting nicht halten, dann verantworte er dafür ebensoviel, wie der Bauer zu verantworten hätte. Drei Tage soll der Bauer den Dieb in Verwahr halten, bevor er ihn übergeben darf, wie nun gesagt ist. (Collin-Schlyter, *Westgöta-Lagen*, S. 165; vgl. Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, S. 307)

Im Glossar zu Collin-Schlyter VgL, S. 357, heißt es: «*Andvæghþa*, v.a. synes betyda bortföra, lössläppa: significat, ut videtur, devehere vel dimittere, forte a *vægher* [‘Weg’].» Genau 50 Jahre später gab Schlyter das Wörterbuch der ganzen Sammlung (als Bd. XIII) heraus. Das Verb wird hier als «ein unbekanntes Wort» bezeichnet. Darauf folgt genau derselbe Erklärungsversuch wie in Bd. I. Neu ist nur die Annahme, daß vielleicht ein Schreibfehler für aschw. *andvarþa* (später durch den mnd. Einfluß *antvardha*) vorliegt. Schlyter weist auf die Zusammenstellung *bort a.*, die in beiden Fällen belegt ist, offensichtlich um die Bedeutung der altertümlischen Wörter klarer zu machen. Holmbäck-Wessén, *Svenska Landskapslagar*, V, wo zum ersten Mal VgL II ins Neuschwedische übertragen und kommentiert erscheint, hat in der Übertragung «lämnar bort», was auch gut paßt. Das aschwed. Verb wird aber im Kommentar nicht genannt. Eine Nebenbedeutung ‘jmdn. in die Obhut jmds. übergeben’ ist wohl auch denkbar, vgl. *abyrghia* (= awn. *ábyrgja*) gleich vorher.

Die Bedeutung von *andvæghþa* scheint sich also leicht aus dem Kontext zu ergeben. Zu erklären, wie das Wort zustande gekommen ist, scheint aber nicht ganz so einfach zu sein.

In den altnordischen Sprachen, besonders den westnordischen, sind Bildungen mit der Erstsilbe *and-* recht häufig, und dasselbe gilt noch immer für die drei westnord. Hauptsprachen. Die Vorsilbe ist betont und deswegen gut erhalten. Die Entwicklung ist im wesentlichen wohlbekannt.

In den meisten hierhergehörenden Verben ist *and-* (got. *and(a)-*, ahd., asächs. *ant-*, aengl. *ond-/and-*) ursprünglich eine schwachbetonte Partikel mit der Bedeutung ‘entgegen’. In den entsprechenden nominalen Ableitungen dagegen war die Partikel betont. Im Gotischen stehen einander gegenüber z. B. *anda-nēm*

N. 'das Empfangen' : *and-niman* st.V. 'aufnehmen, empfangen', *anda-sēts* Adj. 'verabscheuenswert' : *and-sitan* st.V. 'scheuen, fürchten'.⁶ – Betont war die Partikel auch in den Bahuvrīhibildungen, z. B. awnord. *and(h)æris* Adv. 'wider den Strich'; *andsœlis*, aschwed. *an(d)sylis*, *-söles*, schwed. dial. *annsyls*, *-söles* u. a. 'gegen den (scheinbaren) Lauf der Sonne' (vgl. nschwed. *motsols*, dass.). *And-* ist in Fällen wie diesen ursprünglich Präposition.

Die nordischen Sprachen haben die schwachbetonten Verbpartikeln zum größten Teil und schon früh aufgegeben. Hier sind deswegen die Nomina postverbalia meist die einzigen – und auf jeden Fall die zuverlässigsten – Beweise für das frühere Vorhandensein der einen oder anderen schwachbetonten Partikel in einem nicht mehr existierenden zusammengesetzten Verb. Beispiele: awnord., isl. *andskoti* M. 'Teufel, Feind', norw. dial. *annskati* (: urn. **and-skeutan* 'auf jmdn. schießen'); awnord. *andspilli* N. 'Gespräch', *andspjall* N., dass. : **and-spellian*, *-spellōn* (vgl. got. *gaspillōn* 'verkündigen', *usspillōn* 'ausführlich erzählen'); awnord., isl., nnorw., färö., adän., aschwed. *an(d)svar* N. 'Antwort, Verantwortung', ndän., nschwed. *ansvar* 'Verantwortung' : **andswarōn* (vgl. aengl. *andswaru* F. 'Antwort', nengl. *answer*, asächs. *antswōr* F., M. od. N., dass.); awnord., isl. *andfætur* F. pl. 'Schrecken' (vgl. awnord., isl., nnorw. *fæla* 'erschrecken', norw. dial. *andfælen* 'ängstlich'); awnord. *qndótrr* Adj. 'erschreckend, furchtbar'⁷; awnord., isl., aschwed. *andvaka* F. 'Schlaflosigkeit', nnorw. *andvake* F., dass., awn., isl. *andvaka* Adj. 'aufgewacht, schlaflos', färö. *andvekur* M., dass.

Für die Mehrzahl dieser und ähnlicher Fälle hat man als Ausgangspunkt mit einem Kompositum zu rechnen, das aus einem proklitischen *and-* und einem stammbetonten Verb bestanden hat. Nach dem Fortfall der Partikel hat das Simplex oft die Bedeutung und Rektion der Zusammensetzung übernommen. Vergleiche mit dem gotischen und westgermanischen Material sind hier aufschlußreich.

Von einigen nordischen Komposita mit betontem *and-*, gleichgültig ob sie Verbalnomina oder Bahuvrīhibildungen sind, liegen teilweise schon früh abgeleitete Verben vor. Daß die Partikel hier betont ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Einige Beispiele:

Awnord., isl. *andóf* N., nnorw. *andov* 'das Rudern gegen Wind und Strom (um das Boot auf der Stelle zu halten)' : awnord. *andæfa* V. 'ein Boot mit dem Rudern gegen Wind und Strom auf derselben Stelle halten; opponieren', isl. *andæfa*, färö. *andöva*, schwed. dial. (Bohuslän, Västergötl., Nord-Halland) *andöva*.⁸ Das einfache Verb ist in diesem Fall awnord. *hæfa*, 'zielen, anpassen'.

⁶ In den altgerm. Sprachen ist die Partikel betont auch in gewissen Part. Prät., die in bezug auf Bedeutung und Funktion ausgeprägt adjektivisch geworden sind. Beispiele sind awn. *ørfyrrndr*, isl. *forþreyttur*, vgl. T. JOHANNISSON, *Verbal och postverbal partikelkomposition i de germanska språken*, Diss. Lund 1939, S. 112, 229.

⁷ Das Adj. *qndótrr* dürfte keine Ableitung mit *-ótrr* sein, sondern entspricht einem älteren Part. Prät. **andaōhta-*, vgl. T. JOHANNISSON, *Fvn. qndótrr och avledningarna på -ótrr*, in: *Arkiv för nordisk filologi* 63 (1948), S. 181–191.

⁸ Vgl. T. JOHANNISSON, *Andöva. En studie i nordisk ordbildning och semantik*, in: Meijerbergs *Arkiv för svensk ordforskning* 7 (1948), S. 117–149.

Awnord., aschwed. *andsvar* N. ‘Antwort, Verantwortung’ : *andsvara* V. ‘antworten, verantworten’.

Aschwed. *andvarþer* Adj. *-verþer*, vgl. awnord. *qndverðr* ‘entgegengewandt’ u. a., (got. *and/a/wairþs* ‘gegenwärtig’, ahd. *antwort*, as. *andward*, aengl. *andwerd*) : aschwed. *andvarþa* V. ‘überantworten, überliefern’.

Awnord. *andorða* Adj. ‘uneinig’ : isl. *andorðast* V. ‘sich zanken’.

In anderen Fällen scheint ein *and*-Verb die Erstsilbe einfach nach einem sinnverwandten Nomen als Vorbild erhalten zu haben. Das karge Material erlaubt keine sicheren Schlüsse, vgl.: «*andsaka*, v. (*að*) irettesætte en, gjøre ham Bebreidelser» : «*andsakan*, f. Irettesættelse, Bebreidelse» (Fritzner).

Verbale Ableitungen von Substantiven – Simplizia oder Komposita –, die selbst von Verben oder Adjektiven abgeleitet sind, kommen im Nordischen häufig vor. Die beiden Typen werden hier «A» und «B» bezeichnet. Die Suffixe sind in diesem Fall für beide Typen dieselben, entweder german. *-ti*, *-þi*, *-ði* oder *-iþō*. Davon sind in historischer Zeit nur *-t*, *-þ*, *-ð* und *-d* erhalten geblieben. Welcher von den Konsonanten in Frage kommt, hängt von dem vorangehenden Laut ab. Einige Beispiele:

Typ A. Verb : Substantiv : Verb

Awnord. *lúka* st.V. ‘verschließen, öffnen’ : *lykt* F. ‘Schluß, Ende’ : *lykta* ‘endigen, vollenden’; beide Verben bedeuten auch ‘bezahlen’. Die drei Wörter sind auch im Aschwed. belegt.

Awnord. *skera* st.V. ‘schneiden, mähen’ u. a. : *skarð* F. ‘abgeschnittenes Stück, Schaden, Verlust’ u. a. : *skerða* ‘jmdm. Schaden oder Nachteil zufügen’ u. a. Aschwed. *skära* st.V. ‘schneiden, mähen’ u. a. : *skyrþ/skördh* F. ‘Schneiden, Ernte’ u. a. : nschwed. *skörda* ‘ernten’.

Awnord. *unna* (st.) V. ‘lieben, gönnen’ : **und* F., in: *afund/qfund* F. ‘Feindschaft, Haß’ : anorw. *afunda/qfunda* ‘e-n Widerwillen gegen etw. oder jmdn. haben, jmdn. beneiden’.

Aschwed. *afunna*, *-unnas* ‘jmdm etw. nicht gönnen’ : *afund* F. ‘Neid, Feindschaft, Haß’ : *afunda(s)* ‘neidisch oder mißgünstig sein’.

Awnord. *gera e-t. at e-u.* ‘etw. für od. gegen etw. tun od. machen’ : *atgerð* ‘Maßnahme’ : **atgerða*.

Aschwed. *atgöra* : *atgärþ* : nschwed. *åtgärda* ‘Maßnahmen treffen’ (ca. 1930!).

Typ B. Adjektiv : Substantiv : Verb

Awnord. (*all-*, *full-*, *nafn-*, *ú-*, *við-*)*frægr* ‘bekannt, berühmt’ : (*ú-*, *van-*, *við-*)*frægð* F. ‘Ruhm, hohes Ansehen’ : *vanfrægða* (= *vanfrægja*).

Aschwed. (*namn-*, *vidh-*)*frägher* : (*van-*)*fräghþ* F. : (*o-*, *van-*, *vidh-*)*fräghdha* (vgl. *van-*, *väl-fräghdhadher*).

Awnord. *sekr* 'schuldig' : *sekt* F. 'strafbare Handlung' : *fullsekta* V. 'veranlassen daß jmd. in die Acht erklärt wird'.

Aschwed. *saker* 'schuldig' : *säkt* F. 'Anklage vor Gericht' : *säkta* V. 'Anklage erheben'.

Aschwed. *slögher* 'geschickt, tüchtig' (awnord. *slægr*) : *slöghþ* F. 'Kunstfertigkeit, Berufserfahrung' (awnord. *slægð*) : nschwed. *slögda* V. (ca. 1600–1830, SAOB), *slöjda* (ca. 1800 usw.) 'als Handarbeit kunstfertig herstellen' u. a.

Awnord. *útlaga*, *-lægr* 'friedlos, geächtet' : *útleğð*, *-læğð* F. 'Friedlosigkeit' : *útleğða* V. 'in die Acht erklären'.

Die oben angeführten Beispiele von Verben, die auf zweifacher Ableitung beruhen, sind nicht zahlreich. Sie reichen aber aus, um als Vergleichsmaterial zu dienen. *Andväghþa* gehört in eine von den beiden Gruppen, Typ A oder B. Die Analyse ist einfach, besonders was die zweite Ableitungsstufe betrifft, und dort muß man beginnen.

Streicht man den Endungsvokal, bleibt ein Abstraktum **andväghþ* übrig. Wir wissen nicht, wann die erste Ableitung stattfand. So wie die Wortform dasteht, kann sie ebensogut ein Verbal- wie ein Nominalabstraktum sein. Das älteste von zwei hier wirksamen Suffixen ist ieur. *-ti*, im Germ. mit den phonetisch bedingten Nebenformen *-þi* und *-ði*. Damit wurden Verbalabstrakta vor allem von starken Verben gebildet (Beispiele unter Typ A oben).

Auf nordischem Boden ist *-ti* (*-þi*, *-ði*) mit dem gar nicht verwandten Suffix *-ipō* zusammengefallen, das in den germ. Sprachen zur Bildung von weiblichen Abstrakta aus Adjektiven und Substantiven, im Ahd. und Anord. auch aus schwachen Verben, diente. Das Ergebnis des Zusammenfalls im Anord. war ein Suffix *-t*, *-ð*. «Junge Neubildungen können deshalb als mit einem undifferenzierten Suffix *-t*, *-ð* abgeleitet betrachtet werden, das als Quelle die beiden genannten Suffixe hat.»⁹ Als Beispiele nennt Olson u. a. aschwed. *hälghþ* (nschwed. *helgd*) 'Heilighalten' und *säg[h]dh* 'Äußerung' mit den Zusammensetzungen *gensäghd* 'Widerspruch' und *motesäghd* 'gegensätzliche Behauptung'. – Diese Wörter haben denselben Ausgang wie das vorhin angeführte **andväghþ* F. Dasselbe gilt für die abgeleiteten Verben *häghdha* 'zurückhalten, sparen' (awnord. *heğða*), *forhäghdha* 'verschwenden' und z. B. *vanfräghdha* (awnord. *vanfræğða*) im Vergleich mit *andväghþa*.

Von dem nach Carl Johan Schlyter «unbekanntem Wort» wurden bisher fast nur die Außenwerke – das Präfix und die genau genommen drei Suffixe – erörtert. Oben ist angedeutet worden, daß der Kern mit einem starken Verb zu tun hat, und da kann lediglich aschwed. *vägha*, awnord. *vega*, oder vielmehr urnord. **andwegan*, in Frage kommen.

Die entsprechenden westgerm. Simplizia sind ahd., asächs., aengl. *wëgan*, afries. *wega*. Got. *wigan* liegt nur in *gawigan* 'bewegen, schütteln' vor. Das Kausa-

⁹ Vgl. EMIL OLSON, *De appellativa substantivens bildning i fornsvenskan. Bidrag till den fornsvenska ordbildningsläran*, Lund 1916, S. 464–483.

tiv *wagjan* 'bewegen' ist besser vertreten: *af-*, *ga-*, *in-*, *us-wagjan*, von denen das erste 'wegbewegen' bedeutet, die übrigen mit 'aufregen, erregen, erschüttern, betrüben, auffordern, aufwiegen' erklärt werden.

Laut Bosworth-Toller bedeutet das aengl. *wegan* st.V. als Transitivum u. a. 'to move, bear, carry, bring, transport'. Beispiele finden sich u. a. im *Beowulf*. Dasselbe gilt aber auch in einigen Fällen in der *Älteren Edda* und in ein paar isl. Prosaschriften.¹⁰ Es ist sehr gut möglich, daß *vega* hier ein altes Kompositum widerspiegelt, mit einer schwachbetonten Partikel als Vorsilbe, die *and-* sein könnte.

Der Ausdruck in VgL II *bort andvǫghþa* bedeutet nicht, daß der Empfänger für das Wohl des Diebes zu sorgen hat, sondern daß er zusehen soll, daß der Dieb nicht entweicht.

¹⁰ Vgl. FRITZNER, s. v. *vega* st. V. 2).

